

Satzung des Kultur-Faktor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kultur-Faktor e.V.
- (2) Sitz in 04683 Naunhof, Lutherstr.10 im "Alten Kranwerk"
- (3) Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins: **Sozio-Kultur & Umweltethik**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Umweltschutzes
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Veranstaltungen**
 - Kleinkunst
 - Konzerte
 - Theater
 - Ausstellungen/Galerien
 - Programm kino
 - Veranstaltungen (z.B. Ökofest, Spilon, Quetschfest)
- **Workshops**
 - künstlerisch/bildnerisch
 - gestaltend (Recyclingdesign, Klangskulpturen, Installationen)
 - handwerklich (tradierte Gewerke, Recyclingdesign)
 - musisch (keine anerkannt klassischen Instr.)
 - generationenübergreifend (Kind-Eltern, Enkel-Großeltern)
- **Seminare, Diskussionsforen, Initiativen**
 - Natur & Gesellschaft
 - nachhaltige Lebensführung
 - philosophische Themenabende
- **erlebnispädagogische Freizeitangebote:**
 - thematische Projektarbeit
 - Generationenprojekt ("*Panoptikum*")
 - Weltentdecker-Touren ("*Landpartie*")
- **Umweltbibliothek** (Umweltbildung, alt. Energie, Baubiologie, Fachliteratur)
- **Vernetzung** (Kooperation mit Institutionen, Firmen und Verbänden)
- **Integration** (soziologische, ethnische und soziale Integration, integrative Pädagogik)

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme mit einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ausschlussklärung gegeben werden. Im gerechtfertigten Falle kann der Vorstand eine zu datierende Stundung gewähren.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Es gelten die Pflichten und Regeln wie für ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder können von der Aufnahmegebühr vom Vorstand entbunden werden.
- (7) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 3 Mitgliedern:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 - (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.
 - (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
 - (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - (8) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Referate; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - (9) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 - (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen per Post oder Email bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempels/Datum der Email). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden, ausgenommen davon sind jedoch Anträge zur Satzungsänderung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Aufgaben des Vereins
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder besitzen keine Stimmrechte.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben Teilnahme- und Rederecht an den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuschüssen sowie Einnahmen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Verein Einziehungsermächtigungen für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Die Mitgliederversammlung legt (insbesondere Höhe der Beiträge) in einer **Beitrags- und Spendenordnung** weitere Einzelheiten fest.
- (2) Der Beitrag für Mitglieder, die über kein eigenes Einkommen verfügen, kann durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Dies darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

"Oekolöwe - Umweltbund Leipzig e.V.

Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

Vereinsregister-Nummer: VR45 (Amtsgericht Leipzig)

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 1.3.2012 und vom Vorstand am 27.04.2012 in Naunhof beschlossen worden.